



Investment
Managers

Halbjahresbericht zum
30/06/2022

AXA IM EURO SELECTION

Rechtsform: SICAV
 Klassifizierung: Aktien Länder der Eurozone
 Ergebnisverwendung: Ausschüttung und/oder Thesaurierung
 Vermögensaufstellung

g

Bestandteile der Vermögensaufstellung	Betrag zum Halbjahresabschluss *
A) Zulässige Finanzwerte gemäß Artikel L. 214-20 Absatz I, Satz 1 214-20 (OGAW)/1° I von Artikel L.214-24-55 (FIVG) * des Code Währungs- und Finanzgesetzbuchs	566.268.464,14
B) Bankguthaben	2.797.646,97
C) Sonstige vom OGA gehaltene Aktiva	0,00
D) Summe der vom OGA gehaltenen Aktiva	569.066.111,11
E) Passiva	-297.423,52
F) Nettoinventarwert	568.768.687,59

* Die Beträge sind mit einem Vorzeichen versehen.

Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile und Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie

Anteil	Anteilsklasse	Nettovermögen nach Art der Anteile Anteil	Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile Umlauf	Nettoinventarwert
AXA IM EURO SELECTION	R-ANTEILE	2.050.725,70	1.910,09	1.073,62
AXA IM EURO SELECTION	T-ANTEILE	1.808.690,00	1.655,61	1.092,46
AXA IM EURO SELECTION	S-ANTEILE	2.396.909,51	2.232,55	1.073,61
AXA IM EURO SELECTION	V-ANTEILE	5.430.647,67	4.883,88	1.111,95
AXA IM EURO SELECTION	C	163.469.076,08	157.206,22	1.039,83
AXA IM EURO SELECTION	E-ANTEILE	33.544.235,11	25.863,18	1.296,98
AXA IM EURO SELECTION	C und/oder D	360.068.403,52	110.377,88	3.262,14

Die Angaben beziehen sich auf vergangene Jahre oder Monate und die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Bestandteile des Wertpapierportfolios

Bestandteile des Wertpapierportfolios	Prozentsatz des Vermögens Netto-	Prozentsatz der Summe Aktiva **
A) Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente Geldmarktinstrumente, die zum Handel auf einem geregelten Markt am Im Sinne von Artikel L. 214-422-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs	99,56	99,51
B) Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen sind, Ordnungsgemäß betrieben werden, anerkannt, für das Publikum offen und deren Sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet oder In einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Wirtschaftsraum Europas	0,00	0,00
c) Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur offiziellen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen Markt eines Drittstaates gehandelt werden, Geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Sofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer Oder die Auswahl von Diese Börse oder dieser Markt gesetzlich oder vom Vertragsbedingungen oder die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Übertragbare Wertpapiere	0,00	0,00
D) Die Finanzwerte aus Neuemissionen, auf die in 4° I des Artikel R. 214-214-11 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Artikel R. 214-11-I-4° (OGAW)/Artikel R.214-32-18-I-4° (FIVG) des Code Währungs- und Finanzgesetzbuchs)	0,00	0,00
E) Sonstige Vermögenswerte: Vermögenswerte gemäß Artikel R Absatz II. 214-11 und Artikel R.214-32-19 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs	0,00	0,00

* f) der Vermögensaufstellung

** d) der Vermögensaufstellung

Aufteilung der Vermögenswerte des Wertpapierportfolios nach Währungen

Wertpapiere	Währung	Betrag (EUR)	Prozentsatz des Vermögens Netto-	Prozentsatz der Summe Aktiva * *
PERNOD RICARD NPV	EUR	24.542.000,00	4,31	4,31
LVMH MOET HENNESSY V	EUR	23.558.850,00	4,14	4,14
KONINKLIJKE DSM NV E	EUR	22.210.200,00	3,90	3,90
ADYEN NA COMMON STOC	EUR	21.652.800,00	3,81	3,80
AMPLIFON EUR 0,02	EUR	21.352.500,00	3,75	3,75
SAFRAN SA	EUR	20.537.780,00	3,61	3,61
TELEPERFORMANCE	EUR	20.531.000,00	3,61	3,61
UCB NPV	EUR	20.160.000,00	3,54	3,54
IBERDROLA	EUR	19.792.000,00	3,48	3,48
UNIVERSAL MUSIC	EUR	18.942.660,00	3,33	3,33
SCHNEIDER ELECTRIC S	EUR	18.741.400,00	3,30	3,29
LOTUS BAKERIES COMMO	EUR	18.340.000,00	3,22	3,22
SYMRISE AG	EUR	18.173.750,00	3,20	3,19
L OREAL	EUR	18.111.500,00	3,18	3,18
CAPGEMINI	EUR	17.652.600,00	3,10	3,10
DASSAULT SYSTEMES	EUR	17.557.500,00	3,09	3,09
SARTORIUS PRIV	EUR	17.170.100,00	3,02	3,02
SIEMENS HEALTHINEERS	EUR	16.971.500,00	2,98	2,98
FERRARI NV COMMON ST	EUR	16.118.400,00	2,83	2,83
CELLNEX TELECOM SAU	EUR	15.552.600,00	2,73	2,73
HERMES INTL NPV	EUR	14.938.000,00	2,63	2,63
KERING	EUR	14.703.000,00	2,59	2,58
RATIONAL AG NPV	EUR	13.308.000,00	2,34	2,34
DIETEREN GROUP	EUR	12.564.000,00	2,21	2,21
ELIA SYSTEM OPERATOR	EUR	11.561.763,20	2,03	2,03
INFINEON TECHNOLOGIE	EUR	11.429.550,00	2,01	2,01
PROSUS COMMON STOCK	EUR	10.184.240,00	1,79	1,79
FLUIDRA SA COMMON	EUR	9.670.000,00	1,70	1,70
PUMA SE	EUR	8.169.200,00	1,44	1,44
NESTE OYJ	EUR	7.814.400,00	1,37	1,37
SIXT SE	EUR	7.338.750,00	1,29	1,29
KION GROUP AG COMMON	EUR	4.948.750,00	0,87	0,87
SUMME	EUR	553.957.743,20	97,40	97,35
ATLAS COPCO AB	SEK	12.310.720,94	2,16	2,16
SUMME	SEK	12.310.720,94	2,16	2,16
SUMME		566.268.464,14	99,56	99,51
Sonstige VERMÖGENSWERTE (b + c des Vermögensaufstellung)		2.797.646,97		0,49
GESAMTVERMÖGEN		569.066.111,11		100,00
Sonstige VERMÖGENSWERTE (b + c + e Der Vermögensaufstellung)		2.500.223,45	0,44	
SUMME NETTOVERMÖGEN		568.768.687,59	100,00	

* f) der Vermögensaufstellung * *
d) der Vermögensaufstellung

Aufteilung des Wertpapierportfolios nach Wirtschaftssektoren

Wirtschaftssektor	Prozentsatz des Vermögens Netto-	Prozentsatz der Summe Aktiva * *
Produkte aus der Halbleiterindustrie	7,01	6,99
IT-Dienstleistungen	6,71	6,71
Bekleidungshersteller	5,21	5,21
Getränke - Wein/Spirituosen	4,31	4,31
Textilien - Heizöl	4,14	4,14
Sonstige Wirtschaftssektoren	72,18	72,15
SUMME	99,56	99,51
Sonstige VERMÖGENSWERTE (b + c der Vermögensaufstellung)		0,49
GESAMTVERMÖGEN		100,00
Sonstige VERMÖGENSWERTE (b + c + e der Vermögensaufstellung)	0,44	
SUMME NETTOVERMÖGEN	100,00	

* f) der Vermögensaufstellung * *
d) der Vermögensaufstellung

Aufteilung des Wertpapierportfolios nach Wohnsitzländern des Emittenten

Länder	Prozentsatz des Vermögens Netto-	Prozentsatz der Summe Aktiva * *
FRANKREICH	33,57	33,54
NIEDERLANDE	19,81	19,80
DEUTSCHLAND	17,14	17,14
Andere Länder	29,04	29,03
SUMME	99,56	99,51
Sonstige VERMÖGENSWERTE (b + c der Vermögensaufstellung)		0,49
GESAMTVERMÖGEN		100,00
Sonstige VERMÖGENSWERTE (b + c + e der Vermögensaufstellung)	0,44	
SUMME NETTOVERMÖGEN	100,00	

* f) der Vermögensaufstellung * *
d) der Vermögensaufstellung

Aufschlüsselung der übrigen Vermögenswerte nach Art *

Art der Vermögenswerte	Prozentsatz des Vermögens Netto- *	Prozentsatz der Summe Aktiva ***
OGA-ANTEILE	0,00	0,00
Allgemeine Investmentfonds	0,00	0,00
FCPR, FCPI, FIP	0,00	0,00
KKV, SCPI, SEF, SICAF, AIF	0,00	0,00
OGAW	0,00	0,00
Allgemeine Investmentfonds	0,00	0,00
KKV, Spezialfonds, (professionelle) Investmentfonds	0,00	0,00
Titrationstelle	0,00	0,00
Andere kollektive Kapitalanlagen	0,00	0,00
ANDERE ARTEN VON VERMÖGENSWERTEN	0,00	0,00
Zeichnungsscheine	0,00	0,00
Schuldverschreibungen	0,00	0,00
Solawechsel	0,00	0,00
Hypothekenbriefe	0,00	0,00
Sonstige	0,00	0,00
SUMME	0,00	0,00

* Diese Rubrik betrifft zulässige Finanzwerte oder Geldmarktinstrumente, die nicht den in Artikel R.214-11, I. des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs festgelegten Bedingungen entsprechen

** f) der Vermögensaufstellung

*** d) der Vermögensaufstellung

Veränderungen im Wertpapierportfolio während des Berichtszeitraums

Bestandteile des Wertpapierportfolios	Veränderung (in Betrag) Käufe	Veränderung (in Betrag) Verbindlichkeiten
A) Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente Geldmarktinstrumente, die zum Handel auf einem geregelten Markt am Im Sinne von Artikel L. 214-422-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs	155.285.407,20	152.995.970,44
B) Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen sind, Ordnungsgemäß betrieben werden, anerkannt, für das Publikum offen und deren Sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet oder In einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Wirtschaftsraum Europas	0,00	0,00
c) Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur offiziellen Notierung zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Drittstaates gehandelt werden, Sofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer Oder die Auswahl von Diese Börse oder dieser Markt gesetzlich oder vom Abwicklung oder die Satzung des OGAW/Investmentfonds an Allgemeine Ausrichtung	2.767.327,53	18.785.216,54
D) Die Finanzwerte aus Neuemissionen, auf die in 4° I des		

Artikel R. 214-214-11 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Artikel 1 R.214-11-I-4° (OGAW)/Artikel R.214-32-18-I-4° (FIVG) des Code Währungs- und Finanzgesetzbuchs)	0,00	0,00
<hr/>		
E) II. Sonstige Vermögenswerte: Vermögenswerte gemäß Artikel R Absatz 214-11 und Artikel R.214-32-19 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs	0,00	0,00
<hr/>		

Im Berichtszeitraum verzeichnete Bewegungen	Veränderung (Betrag)	
Käufe	158.052.734,73	
Verkäufe	171.781.186,98	

Ausschüttung im Berichtszeitraum

	Anteil	Nettobetrag je Anteil	Steuer Guthaben	Bruttobetrag je Anteil
<u>Gezahlte Dividenden</u>				
<u>Zu zahlende Dividenden</u>				

Eingetretene Änderungen

Jährliche Aktualisierung des KIID//Verlängerung der Amtszeit des MAZARS-Cabinet. Diese Amtszeit endet am Ende des im Dezember 2027 endenden Geschäftsjahres.

Erforderliche Änderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausgabeaufschlag von 5% für die Anteilsklasse "I" ein Höchstbetrag ist.

Der vollständige (von der AMF abgedeckte) Prospekt ist auf Anfrage bei AXA Investment Managers Paris - Tour Majunga - La Défense 9 - 6, Place de la Pyramide -92800 Puteaux erhältlich
Abschlussprüfer:

MAZARS

Einzelheiten des Portfolios können innerhalb von acht Wochen bei AXA Investment Managers Paris angefordert werden

Glossar

Angaben zum Inhalt der Tabelle zur Vermögensaufstellung

a) Zulässige Finanzwerte von Aktiengesellschaften; Forderungspapiere, mit Ausnahme der unter 1° I aufgeführten Handelspapiere und Schuldverschreibungen; Artikel L. 214-214-20 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs	
B) Bankguthaben	Das Bankguthaben entspricht den "liquiden Mitteln" unter dem Posten "Finanzkonten" in Österreich Des § 420-1 der CRC-Verordnung Nr. 2003-02.
C) Sonstige von der Gesellschaft gehaltene Aktiva Wird der OGAW	Die sonstigen Vermögenswerte umfassen Finanzinstrumente, die nicht unter a) aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> ■ die Finanzinstrumente des Geldmarktes, ■ Zeichnungsscheine, ■ Handelspapiere, Eigenwechsel und Hypothekenscheine. ■ Folgende Elemente im Sinne von § 420-1 der CRC-Verordnung Nr. 2003-02: ■ Einlagen, ■ OGA-Anteile oder Aktien, ■ temporäre Wertpapiergeschäfte. ■ Finanztermininstrumente; ■ sonstige Finanzinstrumente, ■ Forderungen (inkl. Devisentermingeschäfte).
D) Summe der gehaltenen Aktiva Durch den OGAW	Summe der Positionen (a + b + c)
E) Passiva	Die Passiva umfassen die folgenden Elemente im Sinne von § 420-2 des CRC-Verwaltungsreglements Nr. 2003-02: <ul style="list-style-type: none"> ■ Finanzinstrumente auf der Passivseite der Bilanz (Veräußerung von Finanzinstrumente und vorübergehende Wertpapiergeschäfte), ■ Finanztermininstrumente auf der Passivseite der Bilanz, ■ Schulden (inkl. Währungstermingeschäfte) ■ die Finanzkonten (laufende Bankguthaben und Anleihen).
F) Nettoinventarwert	Summe der Positionen (d + e) Dem Nettoinventarwert entsprechend der Höhe des Nettovermögens des OGAW.

Angaben zum Inhalt der Übersicht über die Bestandteile des Wertpapierportfolios

Artikel L. 214-422-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs	I. Jeder geregelte Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der ohne die tatsächliche Präsenz natürlicher Personen erforderlich ist, kann im Gebiet der französischen Metropolregion und der überseeischen Departements sowie von Saint-Barthélemy und Saint-Martin die Zugangsmöglichkeiten zu diesem Markt bieten. II Hat die Finanzmarktaufsicht klare und nachweisbare Gründe zu der Annahme, dass ein geregelter Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Zugangsmöglichkeiten zum Gebiet der französischen Metropolgebiete und der überseeischen Departements sowie von Saint-Barthélemy und Saint-Martin bietet, gegen ihre Verpflichtungen verstößt, so teilt sie ihre Erkenntnisse der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des geregelten Marktes mit. Verhält sich der geregelte Markt trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ergriffenen Maßnahmen oder weil sich diese Maßnahmen als unzureichend erweisen weiterhin in einer Weise, die die Interessen der Anleger oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte in Frankreich eindeutig gefährdet, so ergreift die französische Finanzmarktaufsicht nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats alle geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der Anleger und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte zu gewährleisten. Sie kann diesem geregelten Markt insbesondere untersagen, seine Zugangsmöglichkeiten Fernmitgliedern, die im Gebiet der französischen
--	---

Hauptstädte und der überseeischen
Departements sowie von Saint-
Barthélemy und Saint-Martinen.Die

Finanzmarktaufsicht teilt dem betreffenden geregelten Markt ihre Entscheidung
mit und begründet diese mit. Sie setzt die Europäische Kommission unverzüglich
davon in Kenntnis.

<p>4 Absatz I von Artikel R. 214-214-11 des Code Währungs- und Finanzgesetzbuchs</p>	<p>(...) zulässige Finanzwerte aus Neuemissionen, sofern: A) Die Die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur Amtliche Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, in Regulärer Betrieb, anerkannt und für das Publikum offen, sofern Dass diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer Liste der Oder wenn die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes durch die Das Gesetz oder die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Übertragbare Wertpapiere; b) Die in a genannte Zulassung innerhalb einer Frist Ein Jahr nach der Emission.</p>
<p>II von Artikel R. 214-214-11 des Code Währungs- und Finanzgesetzbuchs</p>	<p>Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren darf nicht mehr als 10% seines Vermögens in zulässige Finanzwerte oder Instrumente des Geldmarkt, der den unter I. genannten Bedingungen nicht entspricht. Er darf nicht Edelmetallzertifikate erwerben.</p>
<p>Artikel R. 214-214-32-19 des Code Währungs- und Finanzgesetzbuchs</p>	<p>I. - Das Vermögen eines Investmentfonds allgemeiner Ausrichtung kann auch Enthält, bis zu der in Artikel R. 214-32-18-1 Absatz II, Satz 1 des fr. Währungs- und Finanzgesetzbuchs vorgesehenen Obergrenze von 10% Optionsscheine; 2° Schuldverschreibungen 3° Solawechsel; 4° Des Hypothekenbriefe; 5° Aktien oder Anteile von AIF mit Sitz in einem anderen Staat EU-Mitglied oder Investmentfonds ausländischen Rechts Den in der allgemeinen Verordnung der Marktaufsichtsbehörde festgelegten Kriterien entspricht Finanzwesen; 6° Aktien oder Anteile von FIA oder Organismen für gemeinsame Anlagen In folgende Wertpapiere: A) Organismen für gemeinsame Anlagen als Feeder-Anleger Die in den Artikeln L. 214-214-22 und L. 214-214-24-57 erwähnt sind; b) OGAW mit einem Nettoinventarwert von Vereinfachtes Verfahren gemäß Artikel L. 214-214-35 in der vor dem 2 August 2003; c) OGAW und AIF, die unter die Absätze 1,2 und 6 des Unterabschnitt 2 von Absatz 2 oder Unterabsatz 1 von Absatz 1 des Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts, der mehr als 10% seines Vermögens investiert In Aktien oder Anteile von kollektiven Kapitalanlagen oder Investmentfonds; d) Allgemeine Investmentfonds gemäß Artikel L. 214-144; e) Spezialisierter Fonds gemäß Artikel L. 214-214-154; f) Fonds Risikofonds gemäß Artikel L. 214-214-28, Innovationsfonds gemäß Artikel L. 214-214-30, Fonds Bürgernahe Anlagen gemäß Artikel L. 214-31 und Fonds Berufsregister gemäß Artikel L. 214-214-160; g) Investmentfonds (Fonds commun de intervention) an den in Artikel L. genannten Terminmärkten. 214-42 in seiner vor dem Datum der Veröffentlichung der Verordnung Nr. 2011-915 vom 1 August 2011; 7. Zulässige Finanzwerte und Instrumente des Geldmarkt, der die in Artikel I genannten Bedingungen nicht erfüllt R. 214-32-18; 8° Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen Immobilien, von professionellen Organismen für gemeinsame Anlagen in Immobilien oder Von ausländischen Organismen, die in Artikel L. 214-20 Absatz I aufgeführt sind. 214-36. Des Weiteren Bis zu der in Unterabsatz 1 genannten Grenze von 10% werden die Anteile oder Anteile an OGAW, AIF, die unter die Absätze 1,2 und 6 des Unterabschnitts 2 fallen Absatz 2 oder Absatz 1 Unterabsatz 1 des Unterabschnitts 3 von Dieser Abschnitt AIF aus anderen EU-Mitgliedstaaten Oder ausländischen Investmentfonds, die selbst zu mehr als 10% in Anteile oder Aktien von OGAW oder FIA, die unter die Absätze 1,2 und 6 des Unterabschnitt 2 von Absatz 2 oder Unterabsatz 1 von Absatz 1 des Absatz 3 dieses Abschnitts betrifft AIF, die einem anderen Mitgliedstaat der EU oder von ausländischen Investmentfonds vertrieben werden. Zur Anwendung des Anteile an überwiegend Investmentgesellschaften</p>

Immobilien mit variablem Kapital gemäß Artikel L. 214-214-62 gehören allein
8°. II. - Das Vermögen eines Investmentfonds allgemeiner Ausrichtung kann auch
Bis zu der in I vorgesehenen Grenze von 10% Forderungen umfassen, wenn
diese
Den folgenden Regeln genügen: 1° Das Eigentum an der Forderung ist entweder
auf
Eine Eintragung, entweder eine echte Urkunde oder eine private Urkunde, deren
Nach französischem Recht anerkannt ist; 2° Die Forderung ist nicht Gegenstand
Von anderen als den eventuell für die Ausführung von
Dem Anlageziel des allgemeinen Investmentfonds; 3. Forderung
Gegenstand einer zuverlässigen Bewertung in Form eines genau berechneten
Preises ist und
Regelmäßig festgestellt, wobei es sich entweder um einen Marktpreis oder einen
von einem
Bewertungssystem zur Bestimmung des Wertes, zu dem der Vermögenswert
Könnte zwischen bekannten Parteien und Vertragspartnern in Kenntnis von
Hintergrund im Rahmen eines Geschäfts unter normalen Bedingungen von
Wettbewerb; 4° Die Liquidität der Forderung ermöglicht es dem Investmentfonds,
Allgemeine Aufgabe, ihren Verpflichtungen zur Ausführung von Rücknahmen
nachzukommen
Gegenüber ihren Inhabern und Aktionären, wie in ihrer Satzung oder ihrem
Verwaltungsreglement
